



# ZAUNKÖNIG

## 2021/ 7

Liebe Leserinnen und Leser,

vor ein paar Wochen dachten wir noch, jetzt ist Sommerpause – doch der Mensch denkt und Gott lenkt. Also noch fix die nächste Fuhre Neuigkeiten, bevor der Schreiberling sich selbst für ein paar Wochen verdrückt.

**Heute hier dabei:**

**GroKo: Schaulaufen ohne Schaulustige (4)**  
**BfDI: Amtliche Facebook-Seiten illegal**  
**Bundestag: Wahlkampfsplitter (3)**  
**LAG Düsseldorf: Zustimmung zum Wahlvorschlag, Mitteilungen**  
**LAG Frankfurt: Homeoffice und Beschlussfassung**  
**ArbG Köln: Behinderung von Videositzungen**  
**LAG Frankfurt: Abberufung aus Betriebsausschuss/ Freistellung**  
**LAG Düsseldorf: Vertretungsmacht des Vorsitzenden**  
**BAG: Vergabe von Teilfreistellungen**  
**VGH Mannheim: Nachzeichnung bei langjähriger Freistellung**  
**BAG: Fortzahlung der Bezüge in Personalgestellung**  
**OVG Münster: Schulung EntgO TVöD/ Rechtsmitteleinlegung**  
**BAG: Verfahrensart bei Streit um Personalakten**  
**VGH Mannheim: Weiterbeschäftigung mitbestimmungsfrei**  
**BAG: Überprüfung der Eingruppierung mitbestimmungspflichtig**  
**EuGH: Ruhezeit bei Mehrfach-Teilzeitverträgen**  
**BAG: kein Anspruch auf Rückgängigmachung von Maßnahmen**  
**OVG Münster: Mitbestimmungsrüge im Konkurrentenstreit**  
**VGH München: Mitbestimmungsrüge bei Nebentätigkeit**  
**BVerwG: Gesetzesvorbehalt für Beurteilungsvorschriften**  
**BAG: Eingruppierung leitender Pflegekräfte**  
**BAG: Überleitung unrichtiger Alt-Eingruppierung**  
**BGH: Gebührenerhöhungen bei Banken nicht durch AGB (2)**  
**BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bandler-Block: WRKdoBw, AFG, Ukraine**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## GroKo: Schaulaufen ohne Schaulustige (4)

Noch knapp zwei Monate, und diese GroKo ist zu (am) Ende – wenn denn die Koalitionsverhandlungen nicht so zäh wie 2017 und die „Nachspielzeit“ der „geschäftsführenden“ alten Regierung entsprechend kurz wären. Jetzt ist erst einmal Sommerpause, die Kanzlerin gab ihre letzte Sommerpausen-Pressekonferenz (und konnte sich erst im zweiten Anlauf daran erinnern, in welcher Partei sie Mitglied ist – honni soit qui mal y pense!).

Indes: am 14. Juli gab es Starkregen in der Eifel, Oberbayern und Sachsen, und der überparteiliche Betroffenheitstourismus wurde angeworfen. In Berlin suchten Opposition und Presse den Skandal. Mit gesunder eidgenössischer Distanz findet die [nzz](#), eine Flut dieses Typs sei für die meisten Beteiligten unvorstellbar, diese daher mit der Situation überfordert gewesen; eine unrühmliche Rolle bei den unterbliebenen Warnungen spiele auch und gerade der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Das Bundesamt BBK war vermeintlich untätig – indes: es war vor allem unzuständig, weil der Bundestag das im Tanz um das goldene Kalb Föderalismus exakt so beschlossen hat. Die Gegenwehr von BBK-Präsident Schuster also zutreffend, wenn auch teils ungeschickt formuliert. Dann möge man dem BBK Verantwortung, Zuständigkeit und das Geld dafür geben, danach stellt sich erst die Frage vorwerfbarer Untätigkeit. Egal wie: die Menschen in den Flutgebieten brauchen jede helfende Hand; die hyperventilierenden Vorwurfs-Finger gehören da nicht dazu.

Der [Wirecard-Ausschuss](#) endete wie erwartet. Aus Sicht der SPD hatten BMF Scholz und seine Behörden alles richtig gemacht, alle anderen waren weniger begeistert. Das „Manager-Magazin“ titelte gar [„Der Scholz, der gar nichts wusste“](#). Linke-Mann Fabio De Masi etwa bezichtigte Scholz als politischen Alzheimer-Patienten: „Er hat sich immer weggeduckt.“ Die Opfer des Milliarden-Skandals sitzen jedenfalls auf ihrem Schaden.

Nicht witzig fanden FDP und Linke auch, dass SPD-Kanzlerkandidat Scholz sein Ministerium zu Wahlkampfzwecken einsetzt, um das Ergebnis als SPD-[Steuerkonzept](#) zu verkaufen. Für den auf seriös machenden Meister des fiktiv vorhandenen Geldes war das alles normal.

Auf den letzten Metern verbot BMI [Seehofer](#) noch ein Rocker-Clubs und zeigte angesichts der Unwetter Ernsthaftigkeit vor Ort. Medien, die sonst immer gern auf ihn eingedroschen haben, brachten wohlwollende Voraus-Nachrufe, die tagesschau.de adelte ihn gar als „Prinzipien-Minister“.

Kaum beachtet, aber fast noch wichtiger als die Wahl: die EZB kippte ihren Auftrag Geldwertstabilität fast völlig und möchte unbegrenzt weiter buntes Papier drucken, das sie Geld nennt.

Isabel Schnabel, für Deutschland im EZB-Direktorium, verkündete das erlesenem Fachpublikum Anfang Juli im „Petersberg Sommerdialog“. Die Präsentation ist auf Englisch, aber wichtig für jedermann auf [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu).

## BfDI: Amtliche Facebook-Seiten illegal

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Kelber kam zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass die [Facebook](#)-Seiten der Bundesbehörden rechtswidrig sind, weil die Datenkrake illegal Daten abgreift. Er forderte die Abschaltung bis November 2021.

## Bundestag: Wahlkampfsplitter (3)

Nach der Landtagswahl in [Sachsen-Anhalt](#) ging es hin und her, nun krabbelte die abgestürzte SPD zusammen mit der FDP ins Beiboot, die Grünen sind draußen.

Während in Meck-Pomm und in der Putativ-Reichshauptstadt die Landtagswahlen am 26.9. im Plan sind, erwies sich in [Thüringen](#) die rot-rot-grüne Minderheitstruppe des MP Ramelow als zu dusselig, die angekündigte Auflösung des Landtages umzusetzen (man war sich zu schade, sich von der FDP unterstützen zu lassen). Vielleicht nicht so schlimm: nach allen Umfragen sähe ein neuer Landtag strukturell genauso aus wie der jetzige. Mithin: sind die Abgeordneten, die sich dem „wählen bis uns das Ergebnis passt“ verweigerten, wirklich die „bösen Bub\*innen“ im Spiel?

Im unedlen Wettstreit der Parteien, wer am peinlichsten Richtung Wahltag stolpert, mühen sich die Grünen, den Spitzenplatz zu räumen, aber das erwies sich nicht als einfach. Kandidatin [Baerbock](#) glaubte, der Kritik an ihrem von anonymen Helfern zusammengeschnipselten „Nicht-Fachbuch“ mittels des Promi-Medienanwalts Schertz begegnen zu sollen. Darauf blies auch Guttenberg-Jäger „vroniplag“ in der [“Plagiatsaffäre“](#) zur Jagd. [“Plagiatsjäger“](#) Weber aus Wien warf sich auf die Master-Arbeit, doch die feine LSE gibt die Arbeit nicht heraus. Danach kam auf, dass die grüne Heinrich-Böll-Stiftung in der mandatslosen Zeit 2009/ 2013 Baerbocks [Promotionsversuch](#) mit 40.000 € Staatsgeld gepolstert hatte. Bisher ungeklärt, auf welcher Grundlage die FU Berlin sie überhaupt zur Promotion zuließ, da es keinen in Deutschland gültigen Master-Abschluss gibt. Die Uni war so vorausschauend, nach der akademischen Umorientierung der Kandidatin anlässlich ihrer Wahl in den Bundestag 2013 die Fallakte umgehend zu

vernichten. Und dann kochte der Putin-Sender RT noch den Fall ihres damaligen Brandenburger [Schatzmeisters](#) Christian Goetje auf; der flog 2012 auf, weil er aus der Parteikasse 270.000 € mitgehen ließ, nachdem er in Berlin als Zuhälter eines Callgirl-Rings bulgarischer Damen hochgegangen war; die Partei verglich sich auf 65.000 € und erließ ihm den Rest. Nun kommen die Plakate fast ohne Kandidatin aus.

Als wäre das nicht genug: im [Saarland](#) riss es fast die komplette Landesspitze, nachdem die dortige Quoten-Spitzenfrau völlig inhaltsfrei durch die Vorstellungsrunde auf dem [Parteitag](#) stotterte und schwieg. „Cicero“ sah bei solchen Spitzenpersonen den Bundestag auf dem Weg zur politischen „Resterampe“. Inzwischen wurde ein neuer Parteitag anberaumt, von dem die Bundespartei vorsichtshalber ein Drittel der [Delegierten](#) als nicht hinreichend rechtgläubig ausbootete.

In der AfD rumort es, weil ein dubioser Berater [Tom Rohrböck](#) parteiinterne Wahlen schraubt, etwa zugunsten der Frau Weidel; wer Zeit hat, holt sich einen [podcast](#) (33‘).

Die „Linke“ spendierte ihrer frischgekürten NRW-Spitzenkandidatin [Sahra Wagenknecht](#) ein Parteiausschlussverfahren, das auf zwei anonymen Eingaben beruht.

In der CDU verschafften Thüringer Landesverbände sich im WK 196 mit dem Direktkandidaten [Maassen](#) eine Art Loch-Ness-Erlebnis; der Ex-BfV-Präsident stichelte gegen ARD-Redakteure mit vermeintlichen Verbindungen ins Schanzenviertel. Kanzlerkandidat [Laschet](#) überstand das ARD-Sommerinterview unbeschädigt, lachte aber ein paar Tage später zur falschen Zeit im Flutgebiet, derweil der oberste Katastrophentourist der Republik im Bemühen um seine persönliche Wiederwahl eine sorgenschwanger-wirkungsfreie Rede schwang.

Sahnehäubchen: die Hedgefonds-„[Investoren](#)“ Elliot Hentov (State Street) und Martin Lück (Blackrock) riefen auf, die FDP nicht zu wählen, weil deren Finanzpolitik zu seriös sei; die Offenheit der Grünen für neue Schulden komme den US-Finanzartisten mehr entgegen. FDP-Chef Lindner fühlte sich geehrt.

Nun denn: in ein paar Wochen ist es ja auch wieder vorbei.

## **LAG Düsseldorf: Zustimmung zum Wahlvorschlag, Mitteilungen**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf bekräftigt auch für Betriebsratswahlen: Die einer Wahlvorschlagsliste beizufügenden Zustimmungserklärungen der Bewerber müssen mit Originalunterschriften versehen sein. Telekopie oder eingescannte Unterschrift reicht nicht. Elektronischer Auftritt bei Mitteilungen des Wahlvorstandes bewirkt Selbstbindung: Hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben nach § 3 Abs. 4 Satz 2 WO BetrVG ergänzend per E-Mail bekannt

gemacht, müssen auch die als gültig anerkannten Vorschlagslisten ergänzend per E-Mail bekannt gemacht werden (§ 10 Abs. 2 WO BetrVG).

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf v. 3.7.2020 - [10 TaBV 71/18](#)

## **LAG Frankfurt: Homeoffice und Beschlussfassung**

Die Gültigkeit von Gremienbeschlüssen unterliegen der modifizierten Amtsermittlung im Beschlussverfahren, bestätigt das LAG Frankfurt/ Main. Der Arbeitgeber dürfe die wirksame Beschlussfassung des Betriebsrats mit Nichtwissen bestreiten. Der Betriebsrat habe daraufhin Ladung, Tagesordnung und Beschlussfassung im Einzelnen darzulegen, sei es durch Kopien oder durch konkreten Sachvortrag.

In der Sache: Arbeiten im Home-Office sei kein Hinderungsgrund für die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung. Über die Teilnahme per Video- und Telefonkonferenz (§ 129 BetrVG) beschließe das Gremium (§ 29 Abs. 3 BetrVG).

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt v. 8.2.2021 – [16 TaBV 185/20](#)

## **ArbG Köln: Behinderung von Videositzungen**

Unter der seinerzeit noch befristeten Geltung des § 129 BetrVG erklärte das Arbeitsgericht (ArbG) Köln durch einstweilige Verfügung die Betriebsratsmitglieder als regelmäßig berechtigt, an Betriebsratssitzungen per Videokonferenz von zu Hause aus teilzunehmen, wenn im Betrieb die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) für Sitzungen des Betriebsrats nicht eingehalten werden können. Es stelle eine unzulässige Behinderung der Betriebsratsarbeit dar, wenn ein Arbeitgeber dann wegen der Teilnahme von zu Hause aus Abmahnungen erteilt oder Gehaltskürzungen vornimmt.

Quelle: Beschluss des ArbG Köln v. 24.3.2021 - [18 BVGa 11/21](#)

## **LAG Frankfurt: Abberufung aus Betriebsausschuss/ Freistellung**

Am Beispiel der Abwahl aus dem Betriebsausschuss des Betriebsrats (§ 27 Abs. 1 S. 5 BetrVG) bekräftigt das LAG Frankfurt: Die Abberufung aus einer Funktion im Gremium ist eine politische Entscheidung, die keine sachlichen Gründe braucht sondern nur die geforderte Mehrheit. Ausreichend ist, dass die Mitglieder subjektiv der Ansicht sind, dem derzeitigen Inhaber der

Position nicht mehr das erforderliche Vertrauen entgegen zu bringen oder auch nur – aus welchen Gründen auch immer – einen Wechsel zu wollen. Gleiches gilt für die Abberufung von der Freistellung nach § 38 Abs. 2 S. 8 BetrVG.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt v. 23.11.2020 – [16 TaBV 79/20](#)

## **LAG Düsseldorf: Vertretungsmacht des Vorsitzenden**

Dem Betriebsrat ist das Handeln seines Vorsitzenden auch ohne ordnungsgemäße Beschlussfassung über seine Bevollmächtigung zuzurechnen, wenn er dessen Auftreten kannte und der Geschäftspartner auf den so gesetzten Rechtsschein vertraut hat. Liegt eine Rechtsscheinvollmacht vor, kann der Betriebsratsvorsitzende für den Betriebsrat auch eine Betriebsvereinbarung wirksam - mit der Folge normativer Bindung (§ 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG) - abschließen.

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf v. 15.4.2021 – [11 Sa 490/20](#)

## **BAG: Vergabe von Teilfreistellungen**

§ 52 Abs. 3 BPersVG 2021 erleichtert Teilfreistellungen, die auch nicht mehr nach Köpfen sondern nach Arbeitszeitvolumen gerechnet werden. Zudem werden sie nach § 53 Abs. 2 S. 2 BPersVG durch die einzelnen Listen vergeben. Von daher kann auch für Personalräte eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) relevant werden: Geht es um die Vergabe von Freistellungen, dann entscheidet die anspruchsberechtigte Liste nicht nur über die Besetzung, sondern auch über deren Aufteilung in Teilfreistellungen.

Quelle: Beschluss des BAG vom 24.3.2021 – [7 ABR 6/20](#)

## **VGH Mannheim: Nachzeichnung bei langjähriger Freistellung**

Ist ein Beamter als Personalratsmitglied seit 19 Jahren ununterbrochen zu mindestens 90 % vom Dienst freigestellt, lässt sich eine belastbare Prognose dahingehend, dass er den Anforderungen des Beförderungsdienstpostens während der Erprobungsphase gerecht würde, nicht (mehr) treffen. In diesem Fall ist im Lichte des Art. 33 Abs. 2 GG eine tatsächliche Erprobung des Beamten gemäß § 22 Abs. 2 BBG geboten. Will der Freigestellte befördert werden, muss er sich dieser Erprobung stellen, so der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim v. 22.3.2021 – [4 S 75/21](#), PersV 2021, 276

## **BAG: Fortzahlung der Bezüge in Personalgestellung**

Werden (etwa im Zuge einer Privatisierung) Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Beschäftigungsbetrieb als Betriebsrat freigestellt, gilt für die Fortzahlung der Vergütung auch für sie „equal pay“ nach § 8 AÜG. Aber nach Ansicht des 7. Senats des BAG schließt § 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG bei Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD als „Bereichsausnahme“ auch bei GmbH in öffentlichem Besitz den Anspruch aus. Der Vergütungs- und Nachzeichnungsanspruch begrenzt sich daher auf das Verhältnis zum abstellenden öffentlichen Arbeitgeber, das Vergütungsgefüge im Beschäftigungsbetrieb ist gleichgültig.

Quelle: Urteil des BAG vom 14.10.2020 - [7 AZR 286/18](#)

Obacht: der 6. Senat des BAG hat die Zulässigkeit dieser „Bereichsausnahme“ inzwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt (vorige Ausgabe).

Quelle: Beschluss des BAG vom 16.6.2021 - 6 AZR 390/20 (A) [\(PM 14/21\)](#)

## **OVG Münster: Schulung EntgO TVöD/ Rechtsmitteleinlegung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bewertet Stellenbewertung und Eingruppierung nach der Entgeltordnung TVöD als zulässige Themen einer objektiv und subjektiv notwendigen (Spezial-) Schulung. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür sei die Entscheidung des Gerichts. Prozessual sieht das OVG den einmal mandatierten Anwalt als – jedenfalls im Außenverhältnis - befugt zur Einlegung von Rechtsmitteln im Beschlussverfahren, auch ohne neuerlichen Beschluss des Personalrats (im Anschluss an BAG v. 6.11.2013 – 7 ABR 84/11). Erklärt der Antragsteller im Verlauf des Beschlussverfahren einseitig für erledigt, kann „streitig“ nur noch über die Frage der Erledigung entschieden werden, nicht mehr zur Sache.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 19.4.2021 – [20 A 781/19.PVL](#), PersV 2021, 315

## **BAG: Verfahrensart bei Streit um Personalakten**

Für das SGB IX entschied das BAG, dass der Streit um die Entfernung von Unterlagen aus der Personalakte der Vertrauensperson nicht im Beschlussverfahren zu entscheiden ist, sondern im Urteilsverfahren (also auch nicht in Kostenlast der Dienststelle, sondern nach § 12a ArbGG).

Quelle: Beschluss des BAG vom 3.12.2020 – [7 AZB 57/20](#)

## **VGH Mannheim: Weiterbeschäftigung mitbestimmungsfrei**

Auch die wiederholte Verlängerung eines Arbeitsvertrags über die Regelaltersgrenze hinaus durch Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes gemäß § 41 S. 3 SGB VI ist nach dem LPVG BW nicht als „Einstellung“ mitbestimmt (wie VGH Mannheim v. 10.11.2016 - PL 15 S 2083/15). Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Arbeitsvertragsparteien die Verlängerung des Arbeitsvertrags zu Recht auf § 41 S. 3 SGB VI gestützt haben.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim v. 3.3.2021 – [PL 15 S 3539/20](#), PersV 2021, 317

## **BAG: Überprüfung der Eingruppierung mitbestimmungspflichtig**

Die durch einen Antrag auf Höhergruppierung (hier nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VkA) ausgelöste Rechtsanwendung unterliegt nach Auffassung des BAG als (Neu-) Eingruppierung der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 S. 1 BetrVG. Sachgleiche Betrachtung nach § 78 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG wäre wahrscheinlich.

Quelle: Beschluss des BAG vom 23.2.2021 - [1 ABR 4/20](#)

## **EuGH: Ruhezeiten bei Mehrfach-Teilzeitverträgen**

Der EuGH wendet sich gegen missbräuchliche Vertragsgestaltungen: Werden Arbeitnehmer in Form mehrerer Teilzeitverträge beschäftigt, sind deren Arbeitszeiten für die Berechnung von Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten kumuliert zu betrachten, nicht einzeln.

Quelle: Urteil des EuGH vom 17.3.2021 - [C-585/19](#)

## **BAG: kein Anspruch auf Rückgängigmachung von Maßnahmen**

Wie die Verwaltungsgerichte verneint nun auch das BAG für Betriebsräte einen Anspruch auf Rückgängigmachung mitbestimmungswidrig durchgeführter Maßnahmen. Ein dem Betriebsrat bei der Verletzung eines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs.1 BetrVG gegen den Arbeitgeber zustehender Beseitigungsanspruch erfasst nur die Beendigung des betriebsverfassungswidrigen Zustands, das „wie“ ist Sache des Arbeitgebers.

Quelle: Beschluss des BAG vom 23.2.2021 - [1 ABR 31/19](#)

## **OVG Koblenz: Mitbestimmungsrüge im Konkurrentenstreit**

Im Fall von Schweinsgalopp des Dienstherrn bei der Stellenvergabe zieht das OVG Koblenz die Zügel an. Dem von einem unterlegenen Bewerber gestellten Antrag, die Übertragung eines förderlichen Dienstpostens auf den Konkurrenten vorläufig zu untersagen, ist stattzugeben, wenn der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligende Personalrat der Beförderung wirksam widersprochen hat und dieser Widerspruch nicht unbeachtlich oder überwunden ist. Gleiches gilt, wenn der Dienstherr den Personalrat bei der beabsichtigten Maßnahme erst gar nicht beteiligt hat.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 4.1.2021 – [2 B 11368/20](#), PersV 2021, 269, mit Anmerkung Hebler, S. 272

## **VGH München: Mitbestimmungsrüge bei Nebentätigkeit**

Etwas anders tickt der VGH München: Der Rechtsgedanke des Art. 46 VwVfG – keine Aufhebung eines Verwaltungsaktes alleine wegen Verfahrens- und Formfehlern – finde auf den Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung entsprechende Anwendung, wenn die Beteiligung des Personalrats unterblieben ist. Daher könne sich ein Beamter, der sich gegen den Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung zur Wehr setzt, nicht auf ein fehlendes Mitbestimmungsverfahren berufen, wenn dies die Widerrufsentscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 9.4.2021 – [3 CS 21.798](#), PersV 2021, 313

## **BVerwG: Gesetzesvorbehalt für Beurteilungsvorschriften**

Die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen müssen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG in Rechtsnormen geregelt sein. Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus.

Im Ausgangsfall aus Rheinland-Pfalz waren die Vorgaben nicht in Rechtsnormen geregelt; sondern allein in Verwaltungsvorschriften. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied nun: Angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen geregelt werden. Der Gesetzgeber hat das System - Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen - sowie die Bildung

eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz ist aber für einen Übergangszeitraum hinzunehmen, um einen der verfassungsgemäßen Ordnung noch "ferneren" Zustand zu vermeiden.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.7.2021 - 2 C 2.21 [\(PM 46/2021\)](#)

### **BVerwG: Finanzkontrolle bei Sozialversicherungen**

Selbstverwaltung ist keine Narrenfreiheit. Berufsgenossenschaften unterliegen daher als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unfallversicherungsträger mit ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 12.5.2021 - 6 C 12.19 [\(PM 30/2021\)](#)

### **BAG: Eingruppierung leitender Pflegekräfte**

Beschäftigte in der Pflege leiten im Regelfall eine „große Gruppe“ oder ein „großes Team“ gemäß Entgeltgruppe P11 der EntgO TVöD/VKA, wenn ihnen mehr als neun Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) fachlich unterstellt sind. Jedoch ist im Ausnahmefall neben der Zahl fachlich unterstellter Beschäftigter auch andere Kriterien maßgeblich. Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) sind keine Beschäftigten in diesem Sinn, da sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sie sind aber bei der Wertung, ob eine Gruppe oder ein Team ausnahmsweise als „groß“ anzusehen ist, zu berücksichtigen.

Quelle: Urteil des BAG v. 24.2.2021 – [4 AZR 309/20](#)

### **BAG: Überleitung unrichtiger Alt-Eingruppierung**

Das BAG schränkte den Überprüfungsanspruch nach § 29 TVöD ein: War die frühere Eingruppierung (nach BAT, MT-Arb usw.) unrichtig, können Arbeitnehmer hieraus keinen geschützten Besitzstand herleiten, auf dem Ansprüche nach § 29 TVöD aufsetzen können.

Quelle: Urteil des BAG v. 22.10.2020 – [6 AZR 74/19](#)

## BGH: Gebührenerhöhungen bei Banken nicht durch AGB (2)

Der BGH hatte den deutschen Banken untersagt, sich per AGB das Recht zu spendieren, einseitig Kontogebühren zu erhöhen.

Quelle: Urteil des BGH vom 27.4.2021 – [XI ZR 26/20](#) ([PM 88/21](#))

Nun fielen (auch) die genossenschaftlichen [Volksbanken](#) unangenehm damit auf, dass sie sich zwar auf die AGB-Klausel „nicht mehr berufen“, aber das illegal abgegriffene Kundengeld auch nicht freiwillig erstatten. Die Banker reagieren erst, wenn sie (mit oder ohne Anwalts-Briefkopf) mit konkreten Rückzahlungsansprüchen belegt werden. Also: wer schweigt, verliert seine Bereicherungsansprüche.

## BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit Rundschreiben vom [2.7.2021](#) („Corona X“) wird das Bezugsrundschreiben vom 30.4.2021 (D5-31001/7#44, D2-30106/28#4) zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen an die aktuellen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) angepasst. Die Anpassungen sind durch Randstriche kenntlich gemacht.

Durch das Rundschreiben vom [21.7.2021](#) wird das Bezugsrundschreiben zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls vom 17.1.2019 erweitert (aufgehoben und durch die Neufassung ersetzt).

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 7/2021 der „Personalvertretung“ erörtert kritisch „Die personalvertretungsrechtliche Stellung des Geschäftsführers eines Jobcenters – Kontinuität der Rechtsprechung?“ (U. Widmaier) sowie – in Anknüpfung an den letzten Beitrag zum Rechtsmittelrecht durch E. Baden – „Verfahrensfragen im personalvertretungsrechtlichen Eilverfahren“ (T. von Roetteken).

Das Sommer-Doppelheft 7-8/2021 des "Personalrat" blickt auf Fragen der Arbeitszeit mit drei Beiträgen zu Höchstarbeitszeiten nach EU-Recht, zur Einordnung von Rufbereitschaft und zu den EuGH-Urteilen vom März 2021 (U. Nawrot/ W. Klimpe-Auerbach); hinzu kommen zwei Rechtsprechungsübersichten für 2020 zu den Bereichen „Personalratsarbeit und Beteiligungsverfahren“ sowie „Mitbestimmung“ (B. Burkholz), ein Bericht über die Redaktionsverhandlungen zur Tarifeinigung vom 25.10.2020 (A. Görg), das Verbot der Nutzung von „MS Teams“ in

mehreren Bundesländern aus Datenschutzgründen (M. Thomsen). Abgerundet wird die Ausgabe durch Beiträge zu den LPVG-Änderungen 2020 (L. Altvater), zur Neuregelung für freie Mitarbeiter im Rundfunk in § 116 BPersVG (J. Ritter-Stütz), zur Mitbestimmung bei Eingruppierung (S. Kunze) und zu den Gesetzesänderungen zum äußeren Erscheinungsbild von Bundes- und Landesbeamten sowie Soldaten (M. Baßlperger).

Nach Pandemie-Pause kündigte die [dbbakademie](#) für den 6./7.9.2021 das 13. Forum Personalvertretungsrecht „Aufbruch – Interessenvertretung im öffentlichen Dienst der Zukunft“ an.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und noch ein Kessel Bunt, bei dem man nicht weiß, ob man lachen soll oder nicht.

Ein ehrenamtlicher [Ortsbürgermeister](#) stürzte, als er sein Wohnzimmer für den närrischen Weibersturm dekorierte, und machte dies als Arbeitsunfall geltend. Das Sozialgericht sah das indes humorlos (Urteil des SG Trier v. 18.3.2021 – S 1 U 95/19).

Eine Kommune schrieb mehrere Stellen aus mit dem üblichen „schwerbehindert bevorzugt“-Vermerk, und bemühte sich politisch korrekt um „Bewerber\*innen“. Darauf wurde sie mit einer Entschädigungsklage nach § 15 AGG überzogen; der Kläger sah sich diskriminiert, weil bisexuell und durch das Gendersternchen nicht hinreichend adressiert. Das ArbG Elmshorn war nicht überzeugt, dagegen begehrte der Kläger dann wegen (auch finanzieller) Armut Prozesskostenhilfe für die Berufung. „Nein danke“ meinte das LAG Kiel (Beschluss v. 22.6.2021 – [3 Sa 37 öD/21](#)).

Etliche Verkehrsbetriebe, so in Berlin, München und Hannover trauen sich nicht mehr, [Schwarzfahrer](#) so zu nennen, denn eine [„Initiative Schwarze Menschen in Deutschland“](#) argwöhnt Diskriminierung. Dieser Verein gründete sich 1986 mit 30 Mitgliedern und ist in 35 Jahren „explodiert“ auf etwa 200, davon 10 selbstgeführt relevante Journalisten und Künstler. Und nun besteht qua „Identitätspolitik“ Demokratie darin, dass der Rest der 82 Millionen im Land vor den Putativ-Phantomschmerzen profilneurotischer Splittergruppen buckelt?

Kein Witz: ["Sprind"](#), die Bundesagentur für [Sprunginnovationen in Deutschland](#), soll für die Bundesregierung bahnbrechende Erfindungen fördern. Was passiert, wenn Innovation auf Bürokratie trifft? „Deutschland scheitert in kleinen Schritten“, meint Sprind-Chef Rafael Laguna de la Vera.

Das norwegische Damen-Nationalteam im Beachhandball kassierte vom europäischen Handballverband EHF eine Geldstrafe, weil es zum Turnier mit [zu langen](#) Bikini-Höschen antrat. Das sei kein [Sexismus](#), erklärten die sabbernden Opas aus der Funktionärsetage.

Damit die Leute wissen, wofür ARD und ZDF sie schröpfen, veröffentlichte die FAZ das [Gehaltsgefüge](#) der Intendanten, allesamt etwa das Doppelte der Bundeskanzlerin, natürlich ohne „Nebentätigkeiten“ im eigenen Konzern.

## Neues aus dem Bendler-Block: WRKdoBw, AFG, Ukraine

Mitte Juli ging in Kalkar mit immerhin 80 Mann (m/w/d) das neue [Weltraumkommando](#) (WRKdoBw) an den Start; nun denn, vollmundig formulieren konnte die Erbgemeinschaft Hermann Meier immer schon.

Quasi nichtöffentlich kam aus Afghanistan die RS-Nachhut zurück. Es folgte Tumult diverser Mächtgern-Ehrentribünen-Insassen, die Ministerin habe [gelogen](#), und nun ein Zapfenstreich in Berlin.

Besser kam die [Bundeswehr](#) bei der aktuellen Flutkatastrophe aus der Kurve; AKK verfügte, die militärische Fluthilfe habe Vorrang vor allem außer scharfem Auslandseinsatz.

Während der Freundeskreis lupenreiner Demokraten gerade „Nordstream 2“ fertigstellen möchte, veröffentlichte der russische Machthaber Wladimir Putin einen Artikel mit dem Titel „Über die historische Einheit der Russen und der Ukrainer“, in dem er behauptet, der Staat [Ukraine](#) sei an sich eine gegen Russland gerichtete Massenvernichtungswaffe.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Aus aktuellem Anlass eine kleine (BPersVG-) Bücherecke:

Der BPersVG-Kommentar GKÖD V hat bei [esv](#) mit Lfg 4/21 die Bearbeitung der Novelle aufgenommen und weitere Lieferungen im Monatstakt angekündigt; ebenso der „Lorenzen“ mit dem Juli-Update.

Die gebundenen Kommentare „Alt Vater“ und Ilbertz/ Widmaier/ Sommer werden gegen Jahresende erwartet.



Unser Senior Eberhard Baden war für den [bund-verlag](#) eine Einführung zur Novelle erstellt (34 €; es gibt eine ver.di-Sonderausgabe). Anfang August bringt der [dbb-verlag](#) eine entsprechende Handreichung durch Stefan Sommer und Susanne Süllwold (38,90 €), ebenso Timo Hebler, Schriftleiter PersV und Lorenzen-Mitautor, bei [esv](#) (36 €).

Eine Textausgabe im Taschenformat (5 €) für eilige Papier-Leser bietet der [dbbverlag](#).

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

